

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 53321 — 4923/60

Bonn, den 30. November 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(13. ÄndG LAG)

nebst Begründung und zwei Anlagen (Anlage 1) mit der Bitte,
die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen
und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gemein-
sam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1960
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetz-
entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.
Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(13. ÄndG LAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird wie folgt geändert:

1. An § 245 Nr. 4 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Ansprüche in solchen Währungen, für die eine Regelung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder Satz 2 des Feststellungsgesetzes getroffen wird.“

2. In der Tabelle des § 246 Abs. 2 werden die Grundbeträge wie folgt erhöht:

in Schadensgruppe 2	auf	4 950 DM
in Schadensgruppe 3	auf	5 350 DM
in Schadensgruppe 4	auf	5 850 DM
in Schadensgruppe 5	auf	6 450 DM
in Schadensgruppe 6	auf	7 100 DM
in Schadensgruppe 7	auf	7 850 DM
in Schadensgruppe 8	auf	8 650 DM
in Schadensgruppe 9	auf	9 400 DM
in Schadensgruppe 10	auf	10 100 DM
in Schadensgruppe 11	auf	10 600 DM
in Schadensgruppe 12	auf	10 850 DM
in Schadensgruppe 13	auf	11 150 DM
in Schadensgruppe 14	auf	11 450 DM
in Schadensgruppe 15	auf	11 750 DM
in Schadensgruppe 16	auf	12 100 DM
in Schadensgruppe 17	auf	12 500 DM
in Schadensgruppe 18	auf	12 900 DM
in Schadensgruppe 19	auf	13 300 DM

in Schadensgruppe 20	auf	13 750 DM
in Schadensgruppe 21	auf	14 200 DM
in Schadensgruppe 22	auf	14 650 DM
in Schadensgruppe 23	auf	15 100 DM
in Schadensgruppe 24	auf	15 600 DM
in Schadensgruppe 25	auf	16 150 DM
in Schadensgruppe 26	auf	16 700 DM
in Schadensgruppe 27	auf	17 300 DM
in Schadensgruppe 28	auf	17 950 DM
in Schadensgruppe 29	auf	18 750 DM
in Schadensgruppe 30	auf	19 650 DM

3. In § 249 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „35“.

4. § 249 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Altspargesetzes sind und nicht nach § 245 Nr. 4 und der dort vorgesehenen Rechtsverordnung mit dem vollen, nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag anzusetzen sind, bleibt der Schaden bei der Berechnung des Schadensbetrags nach § 245 außer Ansatz. Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen wären, 10 vom Hundert, bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen wären, 6,5 vom Hundert des insoweit nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrags; bei Sparanlagen in solchen Währungen, für welche die in § 245 vorgesehene Rechtsverordnung eine günstigere Umstellung als 100 zu 10 vorsieht, ist der zusätzliche Grundbetrag aus dem nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag mit dem nach dieser Rechtsverordnung sich ergebenden Betrag anzusetzen.“

- b) Am Ende des Absatzes 2 wird das Wort „Reichsmarksparanlage“ ersetzt durch das Wort „Sparanlage“.

5. In § 252 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Der für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1962 entstehende Zinszuschlag (§ 251 Abs. 1) wird jährlich ausgezahlt. Das Nähere über die Durchführung und den Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Rechtsverordnung geregelt; hierbei kann auch eine halbjährliche Auszahlung vorgesehen werden.

(3) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können auf Antrag statt durch Barzahlung durch die Eintragung von Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds oder durch die Aushändigung von Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds erfüllt werden. Die Schuldbuchforderungen und die Schuldverschreibungen, für deren Ausgabe sich der Ausgleichsfonds der Lastenausgleichsbank bedienen kann, sind mit jährlich 4 vom Hundert bar zu verzinsen; die Zinsen unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an für Grundbeträge der Hauptentschädigung Schuldbuchforderungen eingetragen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden. In der Rechtsverordnung wird das Nähere über die Ausgestaltung der Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen geregelt; ferner kann

1. die Eintragung von Schuldbuchforderungen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erfüllungsberechtigten abhängig gemacht werden,
2. die Abtretung von Schuldbuchforderungen und die Veräußerung von Schuldverschreibungen zeitweise, längstens jedoch bis zum 31. März 1979 beschränkt und für den Fall der Abtretung oder Veräußerung eine abweichende Ausstattung und steuerliche Behandlung festgelegt werden,
3. bestimmt werden, daß eine Löschung der Schuldbuchforderungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet.

(4) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können ferner vom 1. Januar 1963 ab auf Antrag statt durch Barzahlung durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden, die für begrenzte Zeiträume ganz oder teilweise festgelegt werden, jedoch bis zum 31. März 1979 freigegeben sein müssen. Soweit die Spareinlagen festgelegt sind, werden sie mit 4 vom Hundert bar verzinst; die Zinsen unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Zugunsten derjenigen Geldinstitute, die Schuldner der festgelegten Spareinlagen sind, entstehen mit deren Begründung Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus den Spareinlagen bleiben, soweit ihnen Deckungsforderungen

gegenüberstehen, bei der Berechnung der jeweils vorgeschriebenen Mindestreserve außer Ansatz. Die Deckungsforderungen werden mit 4,5 vom Hundert verzinst. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt ab derartige Spareinlagen für Grundbeträge der Hauptentschädigung begründet werden; dabei wird die Festlegung, die Freigabe sowie das Nähere über die Ausgestaltung der Spareinlagen und Deckungsforderungen geregelt. In der Rechtsverordnung kann ferner

1. die Eintragung der Deckungsforderungen der Geldinstitute in ein Schuldbuch des Bundes vorgesehen werden,
2. ein höherer Zinssatz für die Deckungsforderungen festgesetzt oder zugelassen werden, soweit die Geldinstitute die festgelegten Spareinlagen aus eigenen Mitteln freigegeben und dadurch einen höheren Zinsaufwand zu tragen haben.

(5) Ansprüche auf Hauptentschädigung können nach den Absätzen 3 und 4 bis zu einem Gesamtbetrag von 4 Milliarden Deutsche Mark erfüllt werden; bei der Regelung durch die vorbehaltenen Rechtsverordnungen sind die jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

6. In § 265 Abs. 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4 spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen haben. Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955, in den Fällen des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4 bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden.“

7. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

die Zahl „140“ durch die Zahl „148“,
die Zahl „70“ durch die Zahl „78“ und
die Zahl „47“ durch die Zahl „49“.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte

„von 30 bis 50 v. H. = 15 DM monatlich,
über 50 bis 60 v. H. = 20 DM monatlich,
über 60 bis 80 v. H. = 30 DM monatlich,
über 80 v. H. = 40 DM monatlich,

ersetzt durch die Worte

„von 30 bis 60 v. H. = 27 DM monatlich,
über 60 bis 80 v. H. = 40 DM monatlich,
über 80 v. H. = 50 DM monatlich,“.

- c) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „mehrere oder alle“

ersetzt durch die Worte

„mehrere, alle oder mindestens dreier“.

8. In § 269 wird ersetzt
- a) in Absatz 1
die Zahl „140“ durch die Zahl „148“,
 - b) in Absatz 2
die Zahl „70“ durch die Zahl „78“ und
die Zahl „47“ durch die Zahl „49“.
9. In § 273 Abs. 5 werden nach dem Wort „geboren“ die Worte eingefügt „oder spätestens am 31. Dezember 1961 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden“.
10. In § 274 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zuzüglich 80 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „und eines gleichen Betrages als Zuschlag“.
11. § 275 Abs. 1 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
12. In § 276 Abs. 4 wird ersetzt
- a) in Satz 1 die Zahl „40“ durch die Zahl „50“,
die Worte „je 30“ durch die Worte „je 40“
und
die Worte „je 20“ durch die Worte „je 25“,
 - b) in Satz 5 die Zahl „54“ durch die Zahl „60“.
13. § 278 a wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 291 Abs. 3 erfüllt worden oder sind Erfüllungsbeträge für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 3 nachweislich verwendet worden, wird diese Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht. Der Erfüllungsbetrag ist binnen eines Jahres nach Antragstellung an den Ausgleichsfonds zu zahlen. Soweit dies nicht zumutbar ist, gilt folgendes:

 1. Ist ein Aufbaudarlehen angerechnet worden, wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anrechnung das Darlehensverhältnis wiederhergestellt.
 2. Ist ein Erfüllungsbetrag für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 3 verwendet worden, wird in Höhe des nicht zurückgezahlten Betrags ein Darlehensverhältnis mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung ab begründet.
 3. Die durch die Wiederherstellung oder Neubegründung eines Darlehensverhältnisses entstehenden Rückstände an Zins- und Tilgungsbeträgen sind mit der Unterhaltshilfe vom Wirksamwerden ihrer Zuerkennung ab zu verrechnen.
- Die Unterhaltshilfe kann frühestens von dem Monatsersten ab zuerkannt werden, der der auf die Einreichung des Antrags auf Rückgängigmachung der Erfüllung folgt; die Zahlungen der Unterhaltshilfe werden mit dem Ersten des Monats aufgenommen, der auf die volle Rückzahlung des Erfüllungsbetrags oder auf den Abschluß der Verrechnung der rückständigen Beträge (Nummer 3) folgt.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
14. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt
die Zahl „300“ durch die Zahl „400“,
die Zahl „100“ durch die Zahl „150“,
die Worte „um 50“ durch die Worte „um 55“
und
die Zahl „125“ durch die Zahl „150“.
15. In § 282 wird an Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Geschädigte spätestens am 31. Dezember 1961 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden ist und die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 erfüllt.“
16. In § 284 Abs. 1 wird ersetzt
die Zahl „30“ durch die Zahl „45“,
die Zahl „40“ durch die Zahl „60“,
die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ und
die Zahl „60“ durch die Zahl „90“.
17. In § 292 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „54“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
18. In § 309 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
19. In § 323 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für den Härtefonds (§§ 301, 301 a) werden Mittel des Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1965 bereitgestellt; der jährlich bereitzustellende Betrag darf 100 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten. Als sonstige Förderungsmaßnahmen (§ 302) werden über den 31. März 1963 hinaus bis zum 31. Dezember 1965 Mittel für Ausbildungshilfe an Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) und Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 BVFG) bereitgestellt, die nach dem 31. Dezember 1956 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben; die Ausbildungshilfe kann nur bis zum Ablauf des sechsten auf die Begründung des ständigen Aufenthalts folgenden Kalenderjahres, längstens bis zum 31. Dezember 1965 in Anspruch genommen werden.“

20. In § 332 werden an Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Zustellung von Bescheiden der Ausgleichsämter über die Gewährung von Ausgleichsleistungen kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief ersetzt werden. In welchen Fällen die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen kann, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts nach Maßgabe des § 319 Abs. 2; für die Zustellung durch einfachen Brief gilt § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

21. Nach § 350 c wird folgender § 350 d eingefügt:

„§ 350 d

Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausgleichsfonds

(1) Hat der Präsident des Bundesausgleichsamts Ausgleichsbehörden, Geldinstitute oder sonstige Stellen für zuständig bestimmt, Darlehen oder sonstige Forderungen des Ausgleichsfonds, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung oder Überzahlung von Ausgleichsleistungen (§ 4) ergeben, zu verwalten, so sind diese Stellen ermächtigt, rechtswirksame Erklärungen über dingliche Rechte, die für den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragen sind oder werden, insbesondere über deren Begründung, Änderung oder Löschung, entgegenzunehmen oder abzugeben.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Bestimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden, so bedarf es insoweit gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht keines weiteren Nachweises. Der Nachweis, daß ein eingetragenes Recht im Einzelfall der Verwaltung der für den Ausgleichsfonds handelnden Geldinstitute oder der sonstigen Stelle unterliegt, ist gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht als geführt anzusehen, wenn hierüber eine Bescheinigung des Ausgleichsamts vorgelegt wird oder wenn sich aus der zum Zweck der Eintragung des Rechts errichteten Urkunde oder aus der Urkunde über einen der Bestellung des Rechts zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag ergibt, daß das Geldinstitut oder die sonstige Stelle auch hierbei bereits für den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds gehandelt hat. Wird die Erklärung über ein dingliches Recht von einer Ausgleichsbehörde abgegeben, so ist ein Nachweis, daß das im Einzelfall in Betracht kommende Recht der Verwaltung der Ausgleichsbehörde unterliege, nicht erforderlich.“

§ 2

Anderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli

1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte eingefügt „unbeschadet des § 18 a“.
2. In § 15 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1959“.
3. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18 a

Wohnraumhilfe

Die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes über die Behandlung der Wohnraumhilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und über das Verhältnis zum Ausgleichsfonds gelten auch im Saarland.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „13“ wird gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 13 auf die Hauptentschädigung sind Zahlungen in Franken im Verhältnis von 0,8507 Deutsche Mark für 100 Franken umzurechnen.“

§ 3

Anderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

§ 102 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „drei Jahren“ die Worte „fünf Jahren“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Gewährung von Härtebeihilfen auf Grund der in § 68 bezeichneten Tatbestände sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 4

Übergangsregelung für Unterhaltshilfe auf Zeit

Soweit an einen Berechtigten, der Unterhaltshilfe auf Zeit erhalten hat und wegen Erreichens des Grundbetrags vor dem 1. Juni 1961 ausgeschieden ist, auf Grund dieses Gesetzes für einen weiteren Zeitraum Unterhaltshilfe auf Zeit zu gewähren wäre, ist im Rechnungsjahr 1961 zur Abgeltung dieses Anspruchs ein Betrag in Höhe des noch nicht verbrauchten Grundbetrags (Abgeltungssumme) zu zahlen. Der Anspruch auf die Abgeltungssumme entsteht am 1. Juni 1961 in der Person des Berech-

tigten oder seiner Angehörigen im Sinne des § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes. Bei Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes ist die Abgeltungssumme in voller Höhe auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen.

§ 5

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545), des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) oder dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieser Gesetze ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Kostenentscheidungen bleiben unberührt.

§ 6

Amtsdauer der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen

Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen tätigen ehrenamtlichen Beisitzer wird auf vier Jahre verlängert.

§ 7

Anwendungszeitpunkt

- (1) Von den Vorschriften des § 1 sind anzuwenden
 1. die Nummern 1 bis 4 und 21 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
 2. die Nummern 6 bis 17 mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab.
- (2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1961 die §§ 246 und 249 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend. § 245 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes gilt für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes vom 1. April 1957 ab.

§ 8

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

In der Begründung zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG) — Drucksache 2674 der 2. Wahlperiode — brachte die Bundesregierung zum Ausdruck, daß sie für diese Novelle nur begrenzte Verbesserungen der Leistungen vorschlagen könne, da die Schätzungen der dem Ausgleichsfonds bis zum Ende der Laufzeit des Lastenausgleichs zur Verfügung stehenden Mittel ebenso wie der Umfang der noch erforderlichen Aufwendungen nicht mit hinreichender Genauigkeit zu übersehen seien.

Die im Zuge des Fortschreitens der Entschädigungsphase des Lastenausgleichs angestellten Überprüfungen früherer Schätzungen, auch zur Einnahmenseite des Lastenausgleichs, ferner die inzwischen zu etwa zwei Drittel durchgeführte Schadensfeststellung und die damit verbundene Möglichkeit einer verfeinerten Schätzung der Aufwendungen für die Hauptentschädigung sowie die nunmehr absehbare Entwicklung bei den sonstigen Leistungen des Lastenausgleichs lassen jedoch erkennen, daß voraussichtlich mehr Mittel des Ausgleichsfonds als seiner Zeit angenommen verfügbar sind. Die Anlage I enthält eine Übersicht über die voraussichtlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds nach dem Stand vom 1. April 1960.

Trotz der Unsicherheitsfaktoren in der Beurteilung der künftigen Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds bis zum Jahre 1979 hält es die Bundesregierung für angebracht, schon jetzt die hiernach für Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehenden Mittel zu Gunsten der Geschädigten einzusetzen. Der vorliegende Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes trägt diesen Erwägungen Rechnung. In dem so gezogenen Rahmen ist nach Auffassung der Bundesregierung die Grenze erreicht, bei der die Gefahr einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG voraussichtlich noch vermieden werden kann. Zwar werden die Verbesserungen der Unterhaltshilfe eine Mehrbelastung der Haushalte des Bundes und der Länder nach § 6 Abs. 4 LAG zur Folge haben; diese Belastung wird jedoch nicht zu einer Überschreitung der im Gesetz festgelegten Zuschußobergrenze führen. (Auf ein volles Jahr bezogen, erhöht sich der Zuschuß des Bundes um 10 Mio DM und der der Länder um 20 Mio DM.)

Die Bundesregierung schlägt vor, die vorgesehenen Leistungsverbesserungen mit Vorrang auf die Hauptentschädigung zu konzentrieren. Sie ist der Meinung, damit den Belangen der Geschädigten — in Übereinstimmung mit vielfach geäußerten Wünschen — Rechnung zu tragen, zumal die Ein-

gliederungsmaßnahmen des Lastenausgleichs, ausgenommen für Sowjetzonenflüchtlinge und Spätaussiedler, in absehbarer Zeitspanne beendet sein werden. Hierbei erscheint es zweckmäßig, die Grundbeträge der Hauptentschädigung mit Schwerpunkt in denjenigen Schadensgruppen anzuheben, die einer überdurchschnittlichen Degression unterworfen waren.

Außerdem ist es ein Anliegen der Bundesregierung, eine schnellere Abwicklung der Hauptentschädigung zu erreichen. Deshalb hält sie es für geboten, schon jetzt den Übergang aus der Phase der vorrangigen Erfüllung in die Phase der allgemeinen Erfüllung zu regeln und hierbei solche Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Verkürzung des Erfüllungszeitraumes beitragen.

Die Bundesregierung hält es ferner für gerechtfertigt, nochmals Verbesserungen bei der Kriegsschadenrente vorzusehen. Im Vordergrund steht die Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe, welche die Grundversorgung der alten und erwerbsunfähigen Geschädigten in bedrängter sozialer Lage sichern soll. Hiermit wird auch die Erhöhung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach dem von der Bundesregierung beschlossenen 3. Rentenanpassungsgesetz abgegolten. Daneben soll ein weiteres Hineinwachsen später erwerbsunfähig gewordener, ehemals selbständig Erwerbstätiger in die Kriegsschadenrente ermöglicht werden. Einer verbesserten Altersversorgung der Geschädigten dient auch der Vorschlag der Bundesregierung, den Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente und die Sätze der Entschädigungsrente bei Existenzverlust zu erhöhen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Leistungen für Sowjetzonenflüchtlinge aus dem Härtefonds und die Gewährung von Ausbildungshilfe an Sowjetzonenflüchtlinge und Spätaussiedler mit dem 31. März 1963 nicht auslaufen kann. Der Entwurf verlängert deshalb für Spätaussiedler und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem 31. Dezember 1956 im Bundesgebiet und in Berlin (West) eingetroffen sind, den Zeitraum der Leistungsgewährung bis längstens zum 31. Dezember 1965.

Es wird nicht übersehen werden können, daß die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungsverbesserungen die Ausgleichsverwaltung zusätzlich belasten und deshalb auf Teilgebieten auch zeitweise zu Verzögerungen der laufenden Arbeiten führen wird.

Soweit sich aus den Erfahrungen der Ausgleichsverwaltung das Bedürfnis hierzu ergeben hat, schlägt die Bundesregierung noch einige technische Änderungen des Gesetzes vor. Aus den gleichen Gründen wurden mit dieser Vorlage auch Änderungen des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des

Lastenausgleichsrechts im Saarland und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes verbunden.

Die Anlage II enthält eine Übersicht über die zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus diesem Entwurf ergeben.

II. Im einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 245 Nr. 4 LAG)

Nach § 20 des Feststellungsgesetzes sind Wertansätze in fremder Währung nach bestimmten Umrechnungssätzen umzurechnen. Durch das 12. ÄndG LAG ist Absatz 2 dieser Vorschrift in dem Sinne ergänzt worden, daß durch Rechtsverordnung unter anderem eine nähere Regelung für Inflationswährungen und neu geordnete Währungen getroffen werden kann. Damit soll ein Währungsverfall der fremden Währung schon bei der Berechnung des Schadens berücksichtigt werden. § 245 Nr. 4 Satz 1 bestimmt entsprechend den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens eine fiktive Umstellung von Geldansprüchen im Verhältnis 100 : 10 bzw. 100 : 6,5. Soweit bei ausländischen Inflationswährungen ein Währungsverfall schon bei der Berechnung des Schadens berücksichtigt ist, verbietet sich eine nochmalige fiktive Umstellung im Sinne des § 245 Nr. 4 Satz 1. Dem soll durch Ergänzung der bereits bestehenden Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 246 LAG)

In Abschnitt I ist zum Ausdruck gebracht, daß die für eine Verbesserung des Lastenausgleichs zur Verfügung stehenden Mittel mit Schwerpunkt zur Erhöhung der Hauptentschädigung eingesetzt werden sollen. Damit ergab sich die Frage, ob die Erhöhung allen Schadensgruppen oder nur bestimmten Teilbereichen zugute kommen solle. Eine allgemeine Erhöhung der Grundbeträge würde bei Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel zu einer wirklich fühlbaren Verbesserung der Entschädigungssätze nicht führen können. Es erscheint deshalb angebracht, die Verbesserungen den Geschädigten mit Verlusten an mittleren existenztragenden Vermögen zugute kommen zu lassen. Für diesen Weg spricht auch die Tatsache, daß sich in der Entschädigungstabelle nach der bestehenden Regelung von der vollen Entschädigung beginnend in den mittleren Schadensgruppen eine verhältnismäßig starke Degression ergibt. Gegenüber diesen Erwägungen erscheint es nicht zweckentsprechend, die Grundbeträge auch in den höheren Schadensgruppen anzuheben, zumal nach wie vor der Gedanke der Wiederbegründung oder Sicherung einer Existenz bei Beurteilung dieser Frage erhebliches Gewicht hat.

Zu Nummer 3 (§ 249 LAG)

Durch § 249 Abs. 1 sollte vermieden werden, daß auch derjenige die volle Hauptentschädigung erhält, dessen Vermögen, im Unterschied zur großen Masse

der Geschädigten, zu einem erheblichen Teil erhalten geblieben ist; dabei wird das erhaltengebliebene Vermögen wegen der Belastung mit Vermögensabgabe nicht voll angesetzt. Eine Verbesserung des für diese Belastung nach der gegenwärtigen Regelung pauschal veranschlagten Zeitwerts von 30 v. H. erscheint gerechtfertigt; in Anlehnung an die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 soll er nach der vorgeschlagenen Änderung mit 35 v. H. angesetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 249 a LAG)

§ 249 a in der geltenden Fassung sieht einen Sparzuschlag nur für verlorene Sparanlagen vor, die auf Reichsmark oder auf tschechische Kronen (als Nebenwährung der Reichsmark) gelaftet haben. Es erscheint angebracht, diejenigen Geschädigten, deren verlorene Ansprüche auf eine andere Währung gelaftet haben, nicht ungünstiger zu stellen. Bei der Gleichstellung der ausländischen Währungen war zu berücksichtigen, daß bei einzelnen Währungen der Währungsverfall geringer war als bei der Reichsmark; dies soll in der Höhe des Sparzuschlags zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 5 (§ 252 LAG)

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren konnte mit dem 8. ÄndG LAG die Erfüllung der Hauptentschädigung begonnen werden. Während die Erfüllung zunächst nur in einem beschränkten Kreis von Vorrangfällen möglich war, ist nunmehr der Zeitpunkt abzusehen, in dem unter Berücksichtigung des Fortschreitens der Schadensfeststellung und der jeweils für die Erfüllung verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds schrittweise auf eine allgemeine Erfüllung übergegangen werden kann. Unbeschadet der Fortführung der bevorzugten Befriedigung von Ansprüchen der Geschädigten in höherem Lebensalter, bei besonderen Notständen und zur Eigentumsbildung, erscheint es angebracht, die dem Hauptentschädigungsanspruch laufend zuwachsenden Zinsen vom 1. Januar 1963 ab in bar auszuzahlen. Dieser Zeitpunkt eignet sich für den Beginn der Barverzinsung insbesondere deswegen, weil erwartet werden kann, daß die Hauptentschädigung bis dahin zum größten Teil zuerkannt ist. Eine Befriedigung der Kapitalansprüche der Geschädigten in großem Umfang durch Barzahlung wird bei dem Verhältnis der verfügbaren Mittel zur Summe der Hauptentschädigungsansprüche auf längere Zeit noch nicht möglich sein. Nach Auffassung der Bundesregierung werden sich aber in Zukunft zunehmend Möglichkeiten ergeben, in Anpassung an die allgemeinwirtschaftliche Entwicklung die Berechtigten durch Umgestaltung ihrer Hauptentschädigungsansprüche beschleunigt in den Genuß der Leistungen zu bringen. Solche Möglichkeiten liegen einerseits in der Erfüllung der Hauptentschädigungsansprüche durch Zuteilung von Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen, andererseits in der Begründung von Spareinlagen in Höhe der Hauptentschädigungsansprüche. Da derartige Maßnahmen, wenn sie den Geschädigten wirklich nützen sollen, in laufender Anpassung an die allgemeinwirtschaftliche Entwicklung durchgeführt werden müssen, kann das Gesetz nur die

Grundsätze festlegen und muß die Einzelregelung durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 265 LAG)

Durch das 8. und 11. ÄndG LAG ist das weitere Hineinwachsen in die Kriegsschadenrente für früher selbständig erwerbstätige Geschädigte mit einem Anspruch auf Hauptentschädigung in bestimmter Höhe zugelassen worden, wenn diese Geschädigten vor dem 1. Januar 1898 (eine Frau vor dem 1. Januar 1903) geboren sind. Maßgebend dafür war die Erwägung, daß es diesen Geschädigten nach Schadenseintritt meist nicht möglich war, sich bis zur Erreichung des 65. (60.) Lebensjahres noch eine Altersversorgung zu schaffen. Entsprechendes dürfte auch für solche Geschädigten gelten, welche den genannten Geburtsjahrgängen nicht angehören, aber in dem vergleichbaren Zeitraum erwerbsunfähig geworden sind. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die für die Altersfälle geltende Regelung auf Personen, die spätestens am 31. Dezember 1961 erwerbsunfähig waren, auszudehnen. Hierfür muß dann auch die Antragsfrist entsprechend verlängert werden.

Zu Nummer 7 (§ 267 LAG)

Die Verbesserung der Ausgleichsleistungen soll auch den alten und erwerbsunfähigen Geschädigten zugute kommen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf die Unterhaltshilfe angewiesen sind. Eine Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe und des Einkommenshöchstbetrags um 8 DM, für Ehepaare um 16 DM, sowie des Kinderzuschlags um 2 DM erscheint deshalb angebracht. Diese Verbesserung trägt auch der Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen in dem von der Bundesregierung beschlossenen 3. Renten Anpassungsgesetz Rechnung, so daß für eine Erhöhung der Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG, welche die sich ohnehin ergebende Besserstellung der Unterhaltshilfeempfänger mit Sozialrente noch weiter verstärken würde, kein Raum mehr ist.

Eine Erhöhung des Mindestfreibetrages für Personen, die durch einen Unfall oder durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erwerbsbeschränkt sind, ist zur Anpassung an die durch das 12. ÄndG LAG erhöhten Freibeträge für Sozialversicherungsrenten und sonstige Versorgungsbezüge (§ 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG) angezeigt. Hiermit verbunden wurde auch eine angemessene Erhöhung der weiteren Unfallfreibeträge.

Die Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e LAG trägt der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 Rechnung, das eine Erhöhung der Elternrente auch bei Verlust mindestens dreier Kinder vorsieht.

Zu Nummer 8 (§ 269 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 273 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 6 kann verwiesen werden.

Zu Nummer 10 (§ 274 LAG)

Die Erhöhung des Zuschlags zu den weggefallenen öffentlichen Renten soll der in Nummer 8 vorgesehenen Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe Rechnung tragen.

Zu Nummer 11 (§ 275 LAG)

Die Erhöhung des Satzes der Unterhaltshilfe für Vollwaisen entspricht der Erhöhung der Sätze nach § 269 LAG; auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 276 LAG)

a) Die Beträge, die bei einem längerdauernden Krankenhausaufenthalt als Haushaltersparnis von der Unterhaltshilfe einbehalten werden, sind durch das 4. ÄndG LAG im Sommer 1955 festgelegt worden. Seitdem sind die Sätze der Unterhaltshilfe um 40 v. H. erhöht worden. Eine weitere Erhöhung ist in dem vorliegenden Entwurf (vgl. Nummer 8) vorgesehen. Es erscheint nunmehr angebracht, auch die in § 276 Abs. 4 Satz 1 genannten Beträge angemessen zu erhöhen.

b) Die Änderung des Absatzes 4 Satz 5 ist durch die in Nummer 10 vorgesehene Änderung des § 274 LAG veranlaßt.

Zu Nummer 13 (§ 278 a LAG)

Nach § 291 Abs. 3 LAG können Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und Aufbaudarlehen zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle auch neben Kriegsschadenrente gewährt werden. Danach kann zwar ein Empfänger von Kriegsschadenrente ein derartiges Aufbaudarlehen erhalten und umgekehrt dem Empfänger eines solchen Aufbaudarlehens Kriegsschadenrente zuerkannt werden. Ist dagegen das Darlehen bereits auf die Hauptentschädigung angerechnet worden, bleibt die Möglichkeit der Zuerkennung von Kriegsschadenrente nur für den Fall, daß die Hauptentschädigung durch die Anrechnung nicht voll verbraucht ist. Unterhaltshilfe auf Lebenszeit könnte in einem solchen Fall nur dann noch zuerkannt werden, wenn der Restbetrag der Hauptentschädigung nach der Lebenserwartung hierfür noch ausreicht. Die kraft Gesetzes eintretende Anrechnung des Darlehens auf die Hauptentschädigung führt also zu einer unterschiedlichen Behandlung der Empfänger von Aufbaudarlehen hinsichtlich des späteren Bezugs von Kriegsschadenrente, je nachdem, ob zuerst die Hauptentschädigung oder die Kriegsschadenrente zuerkannt wird. Dies soll durch den neuen Absatz 6 vermieden werden, der zuläßt, daß die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung auf Antrag rückgängig gemacht wird. Entsprechendes soll für die Fälle gelten, in denen nicht ein Darlehen gewährt, sondern die Hauptentschädigung bar ausgezahlt und zu einem entsprechenden Zweck verwendet worden ist.

Zu Nummer 14 (§ 279 LAG)

Der Einkommenshöchstbetrag für die Entschädigungsrente in § 279 LAG ist zuletzt durch das 8. AndG LAG gleichzeitig mit der seinerzeitigen Erhöhung der Unterhaltshilfe angehoben worden. Die spätere Erhöhung der Unterhaltshilfe durch das 11. AndG LAG ist in der Fassung des § 279 Abs. 1 LAG unberücksichtigt geblieben. Dies hatte zur Folge, daß Empfänger beider Leistungen vielfach nicht in den Genuß der Erhöhung durch das 11. AndG LAG gekommen sind, weil die Entschädigungsrente im gleichen Ausmaß gekürzt werden mußte, in dem die Unterhaltshilfe erhöht worden ist. Schon aus diesem Grunde ist eine Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente angebracht. Hinzu kommt, daß durch das 12. AndG LAG ein — beim Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente ebenfalls nicht berücksichtigter — Zuschlag zur Unterhaltshilfe für bestimmte früher selbständig erwerbstätige Geschädigte eingeführt worden ist, und daß ferner auch der vorliegende Entwurf eine Erhöhung der Unterhaltshilfe vorsieht. Die Bundesregierung schlägt deshalb eine auf dieser Grundlage berechnete großzügige Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags vor, wobei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine Differenzierung zwischen Empfängern von Entschädigungsrente allein und Geschädigten, die zugleich Unterhaltshilfe beziehen, verzichtet wird.

Zu Nummer 15 (§ 282 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 284 LAG)

Nach § 284 LAG wird denjenigen Geschädigten Entschädigungsrente gewährt, die zwar kein erhebliches Vermögen, aber hohe Einkünfte gehabt und verloren haben. Die Entschädigungsrente durch Existenzverlust ist durch das 8. AndG LAG, das die Hauptentschädigung verbessert hat, angehoben worden. Im Hinblick darauf, daß die Leistungen an diejenigen Geschädigten, die wegen ihres verlorenen Vermögens Hauptentschädigung und daraus gegebenenfalls Entschädigungsrente erhalten, durch den vorliegenden Entwurf verbessert werden sollen (Nummer 2), erscheint es vertretbar und angezeigt, auch die Entschädigungsrente wegen Existenzverlustes zu verbessern.

Zu Nummer 17 (§ 292 LAG)

Die Erhöhung des bei der öffentlichen Fürsorge unberücksichtigt bleibenden Teils der Rentnerunterhaltshilfe ist durch die in Nummer 10 vorgesehene Änderung des § 274 LAG veranlaßt.

Zu Nummer 18 (§ 309 LAG)

Die in der derzeitigen Fassung des Gesetzes vorgesehene Amtsdauer von zwei Jahren für die Beisitzer in den Ausgleichsausschüssen und nach § 310 Abs. 3 LAG in den Beschwerdeausschüssen wird nach den Erfahrungen der Praxis im Regelfall durch Wiederwahl verlängert. Um die Wahlkörperschaften zu entlasten, erscheint es zweckmäßig, die Amtsdauer auf vier Jahre zu verlängern.

Zu Nummer 19 (§ 323 LAG)

Nach der geltenden Fassung des § 323 Abs. 4 LAG werden Mittel für den Härtefonds und für sonstige Förderungsmaßnahmen vom Ausgleichsfonds nur bis zum 31. März 1963 zur Verfügung gestellt. Dies würde zur Folge haben, daß von diesem Zeitpunkt ab aus dem Ausgleichsfonds keine Mittel mehr für Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge nach § 301 a LAG zur Verfügung stünden. Da der Zustrom der Sowjetzonenflüchtlinge bisher kaum nachgelassen hat, muß vorgesehen werden, daß auch in Zukunft dieser Personenkreis laufend Leistungen erhalten kann. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Mittel aus dem Härtefonds für weitere drei Jahre zur Verfügung gestellt werden können. Das Entsprechende gilt für Ausbildungshilfe zugunsten dieses Personenkreises und von Spätaussiedlern.

Zu Nummer 20 (§ 332 LAG)

Das Verwaltungszustellungsgesetz sieht für Bescheide nur eine förmliche Zustellung vor. Ausnahmen bestehen lediglich für die Steuerverwaltung. Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, daß auch für die Ausgleichsverwaltung in begrenztem Umfang die Zustellung durch Übersendung einfacher Briefe ersetzt werden kann. Dies empfiehlt sich deswegen, weil in der Ausgleichsverwaltung in außergewöhnlichem Umfang Bescheide zu erteilen sind. Bei einem Teil dieser Bescheide ist mit Rechtsmittelverfahren nicht zu rechnen. Für einfach gelagerte Fälle sollte deshalb dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts die Möglichkeit gegeben werden, die Übersendung durch Brief zuzulassen. Die erforderliche Rechtssicherheit dürfte durch die Anwendung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes gewährleistet sein. Aus der Änderung ergibt sich auch eine Einsparung von Verwaltungskosten.

Zu Nummer 21 (§ 350 d LAG)

Das Bundesausgleichsamts hat Schwierigkeiten bei der Abgabe von Grundbucheklärungen durch die hierfür zuständigen Stellen, von denen Einzelvollmachten deswegen angefordert werden, weil die Anordnung des Bundesausgleichsamts über Vollmacherteilung als ausreichende Grundlage nicht angesehen wird. Es hätte nahegelegen, eine Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen, doch hätte, ohne die gesetzlichen Rechte des Präsidenten auf Regelung der Zuständigkeit anzutasten, dies wohl nur durch die Weiterübertragung der Rechtsverordnungsermächtigung an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts geschehen können. Es erscheint deshalb einfacher, der jeweils geltenden Zuständigkeitsregelung zu folgen und den zuständigen Stellen ein gesetzliches Recht auf Abgabe bestimmter formgebundener Erklärungen einzuräumen.

Zu § 2 (Änderung des LA-EG-Saar)*Zu Nummer 1 und 3 (§§ 4, 18 a LA-EG-Saar)*

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) sieht neben den übrigen Ausgleichsleistungen des

LAG auch die Gewährung der Wohnraumhilfe im Saarland vor (§ 2 Nr. 5 LA-EG-Saar). Der Einsatz dieser Mittel im Rahmen der Wohnungsbauförderung wird für das übrige Bundesgebiet durch Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmt. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung in dem saarländischen Wohnungsbaugesetz hätte zur Folge, daß dieses Gesetz insoweit ergänzt werden müßte. Da es sich jedoch nur um eine Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handeln würde, soll durch eine Generalklausel in § 18 a LA-EG-Saar die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Wohnraumhilfemittel im Saarland geschaffen werden, ohne daß es einer Änderung und Ergänzung zahlreicher Vorschriften des saarländischen Wohnungsbaugesetzes bedarf.

Zu Nummer 2 (§ 15 LA-EG-Saar)

Nach § 27 LA-EG-Saar wird die saarländische Unterhaltshilfe ab 1. Januar 1960 auf Kriegsschadenrente nach dem LAG umgestellt und als Ausgleichsleistung behandelt. § 15 in der geltenden Fassung stellt demgegenüber auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, also auf den 7. August 1960 ab. Daraus ergeben sich Zweifel über die Anrechnung der für die Zwischenzeit gezahlten Unterhaltshilfebeträge. Es erscheint erforderlich, hierzu klarzustellen, daß bei Anwendung des § 278 a LAG nur die nach dem saarländischen Unterhaltshilfegesetz bis zum 31. Dezember 1959 geleisteten Zahlungen mit dem in § 15 des LA-EG-Saar bestimmten Satz anzurechnen sind.

Zu Nummer 4 (§ 24 LA-EG-Saar)

Nach § 24 LA-EG-Saar ist maßgebend für die Umrechnung anrechenbarer Zahlungen in Franken der Kurs am Tag der jeweiligen Zahlung. Die Darlehnsvaluta nach § 13 LA-EG-Saar umzuwandelnder Darlehen ist jedoch mit dem Kurs am 5. Juli 1959 auf Deutsche Mark umgestellt. Der Kurswert des Franken im Verhältnis zur Deutschen Mark hat sich vom Zeitpunkt der Darlehnsvergabe bis zum 5. Juli 1959 verringert. Der durch den geringeren Umstellungssatz erzielte Vorteil für den Darlehnsnehmer würde bei Anwendung der Umrechnungssätze des § 24 weitgehend verlorengehen. Diese Darlehnsnehmer würden also schlechtergestellt sein als diejenigen, die keinen Anspruch auf Hauptentschädigung haben und ihr Darlehen nur mit dem niedrigeren Umstellungsbetrag zu tilgen brauchen. Diese unterschiedliche Behandlung soll durch die vorgesehene Änderung beseitigt werden.

Zu § 3 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)

Der § 102 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes behandelt die Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger und der Staatenlosen. Dabei war ursprünglich zur Ermöglichung von Verhandlungen mit ausländischen Staaten eine Frist von drei Jahren in Aussicht genommen. Die zwischenzeitlichen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Frist nicht ausreicht, um schwebende oder sich abzeichnende Verhandlungen rechtzeitig durchzuführen. Aus die-

sem Grunde ist die Verlängerung um zwei Jahre geboten.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 4 (Übergangsregelung für Unterhaltshilfe auf Zeit)

Die Vorschrift soll im Interesse der Vereinfachung verhindern, daß Unterhaltshilfeempfänger auf Zeit, die wegen Verbrauchs ihres Grundbetrags schon aus der Unterhaltshilfe ausgeschieden sind, infolge der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundbeträge erneut auf kürzere Zeit in die laufende Unterhaltshilfe eingewiesen werden müssen. Die Nachzahlungsbeträge und etwa in der Zukunft noch zu gewährende Zahlungen sollen durch Einmalzahlung abgelöst werden. Der Vorschlag lehnt sich an die entsprechende Regelung des 8. AndG LAG an.

Zu § 5 (Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung)

Die Vorschrift trägt der Billigkeitserwägung Rechnung, daß Gerichtskosten in schwebenden Verfahren bei Klaglosstellung infolge dieses Gesetzes für die Beteiligten nicht entstehen sollen. Gleichzeitig soll ein Anreiz zur Zurücknahme eingeleiteter Rechtsmittel gegeben werden. Eine entsprechende Vorschrift enthielt bereits § 13 des 8. AndG LAG. Da die Anwendung des mit dieser Vorschrift festgelegten Grundsatzes auch bei späteren Novellen zum Lastenausgleichsgesetz in der Praxis Schwierigkeiten begegnet, ist es erforderlich, auch die inzwischen in Kraft getretenen Novellen ausdrücklich einzubeziehen.

Zu § 6 (Amtsdauer der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen)

Der Entwurf sieht in § 1 Nr. 18 eine Änderung des § 309 Abs. 4 LAG dahin vor, daß die Beisitzer in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen auf die Dauer von 4 Jahren anstatt bisher von 2 Jahren gewählt werden. Es ist erforderlich, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählten Beisitzer eine entsprechende Übergangsregelung zu treffen.

Zu § 7 (Anwendungszeitpunkt)

Der vorliegende Entwurf soll nach § 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt ist vom Ablauf der Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften abhängig. Es empfiehlt sich, das Wirksamwerden der Verbesserungen nicht von diesem zufallsbedingtem Termin abhängig zu machen, sondern einen festen Zeitpunkt zu wählen. Hinsichtlich der Kriegsschadenrente (Absatz 1 Nr. 2) bietet sich hierfür der 1. Juni 1961 an, da von diesem Zeitpunkt ab die von der Bundesregierung beschlossenen Rentenerhöhungen nach dem 3. Rentenanpassungsgesetz anzurechnen sind und mithin eine Neuberechnung der Kriegsschadenrente in zahlreichen Fällen erforderlich wird. Dagegen müssen die Verbesserungen der Hauptentschädigung als einer zeit-

losen Einmalleistung auf das Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes zurückwirken (Absatz 1 Nr. 1). Soweit sich allerdings die Vorschriften über die Hauptentschädigung mittelbar auf die Kriegsschadenrente auswirken, muß die Anwendung der entsprechenden Vorschriften auf den gleichen Zeitpunkt abgestellt werden, von dem ab die unmittelbaren Verbesserungen der Kriegsschadenrente anzuwenden sind, um Neuberechnungen und Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume (Absatz 2) zu vermeiden. Die auf Grund der Ermächtigung des § 245

Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung ist für die Kriegsschadenrente nach § 17 Abs. 4 des 8. AndG LAG mit Wirkung vom 1. April 1957 ab anzuwenden. Entsprechendes muß auch für die Rechtsverordnung gelten, die sich auf die Ergänzung der Ermächtigung durch § 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs stützt.

Zu § 8 (Anwendung in Berlin)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Anlage I
der BegründungSchätzung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds
ab 1. April 1960

EINNAHMEN	Milliarden DM	AUSGABEN	Milliarden DM
Bestand am 1. April 1960	0,1	Hauptentschädigung (durch Barzahlung oder Darlehnsumwandlung)	23,8
LA-Abgaben	27,3	Hausratentschädigung	0,9
Zuschüsse nach § 6 Abs. 2 LAG	7,1	Unterhaltshilfe	10,3
Zuschüsse nach § 6 Abs. 3 LAG	2,4	Entschädigungsrente	2,9
Zuschüsse nach § 6 Abs. 4 LAG	5,1	Wohnraumhilfe	0,4
Zuschüsse des Bundes zum Härtefonds	0,3	Aufbaudarlehen	2,3
Rückflüsse — Zinsen und Tilgungen — aus Darlehen (soweit auf die Zeit nach dem 31. März 1979 entfallend, abgezinst)	11,8	Härtefonds	0,5
	<u>54,1</u>	Ausbildungshilfe	0,2
	<u><u>54,1</u></u>	WAG	0,1
		ASpG	3,5
		Tilgung der vor dem 1. April 1960 aufgenom- menen Anleihen	1,7
		Verzinsung der vor dem 1. April 1960 aufge- nommenen Anleihen	0,7
		Künftige Vorfinanzierungskosten	1,2
		Verwaltungskosten	0,5
		Nettokosten des LA-EG-Saar	0,2
			<u>49,2</u>
			<u><u>49,2</u></u>

	Milliarden DM
Gesamteinnahmen	54,1
Gesamtausgaben	<u>49,2</u>
	<u>4,9</u>
	<u><u>4,9</u></u>

Anlage II
der Begründung**Zusätzliche Aufwendungen
aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen**

Nummer		Millionen DM
1	(Ergänzung des § 245 Nr. 4 LAG)	10
2	(Erhöhung der Grundbeträge in § 246 Abs. 2 LAG)	2 480
	(Erhöhung der Entschädigungsrente wegen der Er- höhung der Grundbeträge — netto —, soweit nicht auf Hauptentschädigung anrechenbar)	190
3	(Änderung des § 249 Abs. 1 LAG)	570
4	(Einbeziehung von Sparanlagen in fremden Währun- gen in die Regelung des § 249 a LAG)	170
	Zwischensumme	3 420
5	(Barauszahlung der Zinsen der Hauptentschädigung ab 1. Januar 1963)	600
7	(Erhöhung der Unfallfreibeträge)	10
8	(Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe — §§ 267, 269, 274, 275, 276 und 292 LAG — Nettobetrag nach Abzug der erhöhten Zuschußleistung nach § 6 Abs. 4 LAG und unter Berücksichtigung der Einsparungen aus der Anhebung der Sozialrenten)	270
10		
11		
12		
17		
6	(Erweiterte Berücksichtigung der Erwerbsunfähig- keit bei der Kriegsschadenrente — §§ 265, 273, 282 LAG — Nettobetrag)	30
9		
15		
13	(Gewährung von Unterhaltshilfe im Rahmen des § 278 a LAG trotz vorheriger Erfüllung des Hauptentschädigungsanspruchs — Nettobetrag)	10
14	(Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags der Ent- schädigungsrente — § 279 LAG —)	100
16	(Erhöhung der Entschädigungsrente wegen Existenz- verlusts nach § 284 LAG)	40
18	(§ 323 Abs. 4 LAG: Verlängerung des Härtefonds — Nettobetrag unter der Voraussetzung, daß der Bund einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 100 Mio DM gibt —	120
	Übergangsregelung für Ausbildungshilfe)	40
		<u>4 640</u>

Stellungnahme des Bundesrates

1. In § 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 249 a Abs. 1 die Worte „des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ zu streichen.

Begründung

Schon nach bisherigem Recht bleiben Sparanlagen im Sinne des Altsparengesetzes bei der Bemessung des Schadensbetrages nach § 245 außer Ansatz. Als Sparanlagen wurden schon bisher auch die „gleichgestellten Sparanlagen“ (§ 2 a des Altsparengesetzes) berücksichtigt. Es ist kein Grund ersichtlich, diese gleichgestellten Sparanlagen anders als bisher zu behandeln.

2. In § 1 ist nachstehende Nr. 8 a einzufügen:

„8 a § 273 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „40 vom Hundert“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.“

Begründung

Unterhaltshilfe wird nicht nur dann gewährt, wenn Vermögensschäden vorliegen, sondern auch bei bloßem Existenzverlust. Die Höhe der Unterhaltshilfe ist bei beiden Arten des eingetretenen Schadens völlig gleich. Im Falle des Bestehens eines Hauptentschädigungsanspruches wird die geleistete Unterhaltshilfe zur Zeit mit 40 v. H. auf die Hauptentschädigung angerechnet. Dieser Einbuße an einem auf Grund des eingetretenen Schadens bestehenden Anspruchs stehen ähnliche Einbußen bei den Geschädigten mit Existenzverlust nicht gegenüber. Eine Anrechnung von 40 v. H. erscheint daher unverhältnismäßig hoch.

3. In § 1 Nr. 9 wird die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1962“ ersetzt.

Begründung

Nach der Begründung zur Regierungsvorlage (zu § 1 Nr. 6) ist Ziel des Vorschlags zu § 1 Nr. 6, 9 und 15, die früher selbständig erwerbstätigen Geschädigten mit einem Anspruch auf Hauptentschädigung in bestimmter Höhe, die den in § 273 Abs. 5 und § 282 Abs. 4 genannten Geburtsjahrgängen nicht angehören aber in dem vergleichbaren Zeitraum erwerbsunfähig geworden sind, zur Kriegsschadenrente zuzulassen. Daher erscheint es logisch, das Ende der Frist für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auf denselben Zeitpunkt zulegen, bis zu dem nach den o. a. Bestimmungen Geschädigte wegen Alters in die Kriegsschadenrente hineinwachsen können. Nach der zur Zeit geltenden Regelung ist das der 31. Dezember 1962.

4. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel I § 1 Nr. 13 der Regierungsvorlage zu einem 13. AndG LAG angelegte Regelung. Sie reicht jedoch wegen

ihrer Beschränkung auf AW-Darlehen und auf Aufbaudarlehen zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie auf gleichartige Fälle der Erfüllung der Hauptentschädigung nicht aus. Besondere Härten treten gerade im Bereich der AGew-Darlehen sowie der zur Förderung von Vollerwerbsstellen gewährten ALw-Darlehen auf.

Der Bundesrat regt daher dringlich an, im Rahmen des 13. AndG LAG eine Regelung zu treffen, nach der in Abweichung von § 278 a Abs. 5 und § 291 Abs. 1 auch nach Umwandlung von AGew-Darlehen und aller ALw-Darlehen sowie nach Barerfüllung der Hauptentschädigung in Härtefällen auch dann Unterhaltshilfe gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Anspruch auf Hauptentschädigung nicht mehr verfügbar ist.

Derartige Härtefälle ergeben sich z. B.

- für die Witwen von Geschädigten, die einen mit einem — inzwischen umgewandelten — Aufbaudarlehen geförderten Betrieb übernommen oder eröffnet hatten,
- für Empfänger von Aufbaudarlehen, denen die Wiedereingliederung offensichtlich ohne eigenes Verschulden nicht gelungen ist (so z. B. in Fällen auslaufender Pachten),
- bei der Übergabe von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben an Abkömmlinge, wenn der Betrieb ohne Verschulden des Abgebenden noch nicht so gefestigt war, daß der Abkömmling den Abgebenden aus dem Betrieb für dessen Alter sicherstellen kann,
- bei — auch von Amts wegen erfolgter — Barerfüllung der Hauptentschädigung, bevor die gesetzliche Möglichkeit zum Hineinwachsen weiterer Jahrgänge in die Unterhaltshilfe (§ 273 Abs. 5) geschaffen oder bekannt war.

Für alle derartigen Fälle ist eine Regelung dringend erforderlich, die die Geschädigten und ihre Hinterbliebenen davor bewahrt, die Leistungen der öffentlichen Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen.

5. In § 1 Nr. 15 ist die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1962“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nr. 9 (Ifd. Nr. 3).

6. In § 1 ist nachstehende Nr. 17 a einzufügen:

„17 a. In § 292 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die unter Nummern 1 bis 3 angeführten Leistungen sind auf Fürsorgeleistungen nicht anzurechnen.““

Begründung

§ 292 Abs. 2 bestimmt, daß die dort aufgeführten Einkünfte als „Teil eines Vermögens“ gelten, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden kann.

Es besteht jedoch kein Zweifel, daß die unter § 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Leistungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge auch nicht als Einkünfte (z. B. bei der Bemessung der laufenden Fürsorgeleistungen) berücksichtigt werden dürfen.

7. In § 1 ist nachstehende Nr. 17 b einzufügen:

17 b. In § 301 a erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen sowie Bewohner von Berlin (West), die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes in dem jetzt sowjetisch besetzten Sektor von Berlin erlitten haben und die zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz in Berlin (West) gehabt haben oder im Zusammenhang mit diesem Kriegssachschaden ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) genommen hatten, erhalten Eingliederungsdarlehen, Unterhaltshilfe und Hausratentschädigung, es sei denn, daß sie nach § 13 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen nicht mehr in Anspruch nehmen können.“

Begründung

Allein durch diese beantragte Ergänzung des § 301 a Abs. 1 kann die für den Raum Berlin eingetretene ungleiche Behandlung von bedeutenden Personengruppen, deren Schicksal weitgehend gleichgelagert ist, behoben werden. Nachdem bereits durch das Vierte Änderungsgesetz eine Besserstellung der Sowjetzonenflüchtlinge und der ihnen nach §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellten Personen herbeigeführt worden ist, muß es als eine unabdingbare Notwendigkeit angesehen werden, den Kreis der Sektorengeschädigten gleichzustellen, die schon immer im jetzigen Berlin (West) und damit im Geltungsbereich des LAG wohnten, also wesentlich länger als die große Menge der viel später zugezogenen Sowjetzonenflüchtlinge.

Da es sich hier um Personen handelt, die seit mehr als 10 Jahren ihren Wohnsitz in Berlin (West) haben, ist es nicht zu vertreten, daß dieser Personenkreis schlechtergestellt wird als

die wesentlich später zugewanderten Sowjetzonenflüchtlinge.

8. In § 1 Nr. 19 ist § 323 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Für den Härtefonds (§§ 301, 301 a) und für sonstige Förderungsmaßnahmen (§ 302) werden Mittel des Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1965 bereitgestellt; der für den Härtefonds jährlich bereitzustellende Betrag darf 100 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Mittel für sonstige Förderungsmaßnahmen dürfen vom Rechnungsjahr 1963 ab nur zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher oder der Umschulung für einen geeigneten Beruf (Ausbildungshilfe) verwendet werden.“

Begründung

Die Gewährung von Ausbildungshilfe kann nicht vom 1. April 1963 ab auf Aussiedler und Sowjetzonenflüchtlinge beschränkt werden. Solange noch Vertriebene und Kriegssachgeschädigte — auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes — infolge der Schädigung nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine nach ihren früheren Verhältnissen angemessene Ausbildung aus eigenen Mitteln zu ermöglichen, muß auch nach dem 31. März 1963 eine Förderung aus dem Ausgleichsfonds erfolgen, um zu verhindern, daß die junge Generation der Geschädigten auf Grund des kriegsbedingten Schicksals ihrer Eltern ebenfalls sozial absinkt.

Im Zuge des weiteren Fortschreitens der wirtschaftlichen Eingliederung der Geschädigten wird sich, wie schon seit Jahren, auch in Zukunft die diesbezügliche Belastung für den Ausgleichsfonds ohnehin von Jahr zu Jahr mindern.

9. § 2 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die geltende Fassung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 637) stellt eine wohlausgewogene Gesamtregelung für die Überleitung von dem früheren Rechtszustand im Saarland auf das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht des Lastenausgleichs dar.

Es widerspricht der nach eingehenden Überlegungen aller Beteiligten gefundenen Gesamtlösung, wenn eine Einzelbestimmung zum Nachteil der Geschädigten und ohne Berücksichtigung der Gesamtregelung geändert wird. Eine derartige Änderung dient auch nicht der Rechtssicherheit, da das LA-EG-Saar erst wenige Wochen in Kraft ist. Im übrigen ist die finanzielle Belastung, die sich aus der jetzigen Fassung des § 15 LA-EG-Saar ergibt, unbedeutend.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt — ausgenommen Nr. 7 und unbeschadet der nachfolgenden Bemerkungen — grundsätzlich den Vorschlägen und der Entschlie-
ßung des Bundesrates zu; jedoch bleiben Anregun-
gen zur Gestaltung und zur Berücksichtigung der
verwaltungsmäßigen Belange in den Ausschluß-
beratungen des Bundestages vorbehalten.

Im einzelnen nimmt die Bundesregierung wie folgt
Stellung:

Zu Nr. 4 (Entschlie-ßung zu §§ 278 a und 291)

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei Anwen-
dung des § 278 a Abs. 5 und des § 291 Abs. 1 LAG
Härten in besonderen Einzelfällen entstehen kön-
nen. Sie hat jedoch über die Regierungsvorlage
hinaus bisher keinen Weg gefunden, der die Be-
rücksichtigung solcher Fälle ermöglicht, ohne die
Grundsätze der §§ 278 a und 291 LAG aufzugeben.
Sie ist mit dem Bundesrat der Meinung, daß die
Prüfung dieser Frage fortgesetzt werden sollte.

Zu Nr. 6 (§ 292 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Änderung erscheint entbehrl-
ich, da schon auf Grund der geltenden Regelung des
Gesetzes die in § 292 Abs. 2 LAG genannten Lei-
stungen der Kriegsschadenrente bei Leistungen der
öffentlichen Fürsorge nicht angerechnet werden.

Zu Nr. 7 (§ 301 a Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bewohner von Berlin (West) mit Kriegssachschäden
im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin erhalten
schon jetzt Leistungen aus dem Härtefonds im Rah-
men des § 301 LAG und sind damit bessergestellt
als Westberliner mit Schäden in der sowjetischen
Besatzungszone und als Bewohner des übrigen Bun-
desgebietes mit Kriegssachschäden im sowjetisch
besetzten Sektor von Berlin oder in der sowjeti-
schen Besatzungszone. Eine weitergehende Besser-
stellung der Bewohner von Berlin (West) mit Kriegs-
sachschäden im sowjetisch besetzten Sektor von
Berlin, insbesondere eine Gleichbehandlung mit So-
wjetzonenflüchtlingsen, die über ihren Vermögens-
schaden hinaus auch ein Flüchtlingsschicksal erlitten
haben, ist nach Auffassung der Bundesregierung
nicht vertretbar.

Zu Nr. 8 (§ 323 Abs. 4)

Dem Änderungsvorschlag wird insoweit zugestimmt,
als er über den 31. März 1963 hinaus auch die Wei-
tergewährung einer in diesem Zeitpunkt bereits
laufenden Ausbildungshilfe bis längstens zum
31. Dezember 1965 vorsieht.